

ZH_OBERGERICHT RT140072 vom 3. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140072

FR: ZH_OBERGERICHT RT140072 du 3 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140072 del 3 luglio 2014

Erwägungen

E. 4

ihres Urteils und wies das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin im Mehrbetrag ab. Die Gerichtskosten wurden dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) auferlegt und dieser ausserdem verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. 1.2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 12. Juni 2014 (Urk. 9) rechtzeitig (vgl. Urk. 8) Beschwerde. 2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. 3. Da auf die Beschwerde des Gesuchsgegners - wie sogleich zu zeigen sein wird - nicht einzutreten ist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort.

E. 4.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der Beschwerdeschrift sind konkrete Anträge zu stellen und zu begründen, worauf im angefochtenen Entscheid hingewiesen wurde (Urk. 10 S. 7).

E. 4.2

Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerde des Gesuchsgegners nicht zu genügen. Der Gesuchsgegner drückt einzig aus, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein, setzt sich jedoch mit den vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise auseinander. Ausserdem stellt er keine konkreten Anträge, sagt somit nicht, was er am angefochtenen Entscheid geändert haben möchte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.